

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technik erneuerbarer Energien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt

vom 23. April 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

1. In der Überschrift wird „FH“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Ab dem sechsten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt auswählen.

4. § 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

⁴In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserblicklichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.
- (3) Zum Studium der Studienschwerpunkte ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserblicklichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20

ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbacht hat.

6. Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technik Erneuerbarer Energien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 25.07.2011 erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 23. April 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 13.12.2012

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.12.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 17.12.2012.